



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Martin Habersaat und Sophia Schiebe (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

## **Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) an Schulen in Schleswig-Holstein**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:innen:**

Am 01.11.2024 trat das Gesetz zur Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag in Kraft. Es vereinfacht transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen ihren Vornamen und Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern zu lassen. Vor und während des Verfahrens können Betroffene zusätzlich zu ihrem behördlichen Ausweisdokument den Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (digit e.V.) nutzen, um Unsicherheiten bei Dritten über die Geschlechtszugehörigkeit und gewünschte Anrede auszuräumen.

1. Wird der digit-Ergänzungsausweis an allen Schulen in Schleswig-Holstein anerkannt? Falls nein: An wie vielen Schulen warum nicht?
2. Welche Möglichkeiten und Grenzen zur Umsetzung der Anerkennung des digit-Ergänzungsausweis und Verwendung des geänderten Vornamens/Geschlechts noch vor Änderung im Personenstandsregister gibt es an Schulen in Schleswig-Holstein?

3. Welche Schritte sind nötig, damit der geänderte Name/das geänderte Geschlecht des digit-Ergänzungsausweises (ggf. ergänzend) in der Schulverwaltungssoftware gespeichert und verarbeitet werden kann?

Antwort zu den Fragen 1) bis 3):

Die Schulen sind anlässlich des am 1. November 2024 in Kraft getretenen Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) mit einem Schreiben des MBWFK am 6. Mai 2025 über die Umsetzung in Schulen informiert worden. Die Schulaufsicht unterstützt und berät die Schulen hierbei kontinuierlich. Es bestehen keine Bedenken, wenn auf Schriftstücken, die nicht Gegenstand einer Leistungsbewertung (insbesondere: Zeugnisse) sind (Einladungen, Listen usw.) bereits der neue Vorname verwendet wird, auch wenn ein standesamtliches Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister noch nicht beendet ist. Die Schule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten in besonderem Maße ihre Fürsorgepflicht gegenüber der Schülerin oder dem Schüler zu beachten; insbesondere, wenn diese oder dieser sich während eines standesamtlichen Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister in einer besonderen Lebenssituation befindet. Eine Pflicht zum Führen des amtlichen Namens besteht nicht. Es sollte daher stets der gewählte Vorname nach Wunsch der Schülerin oder des Schülers verwendet werden. Dies galt auch schon bei der Rechtslage vor Inkrafttreten des SBGG. In der Schulverwaltungssoftware sollte der amtliche Vor- und Familiennname gespeichert werden, weil die Schule nur zur Verarbeitung dieses personenbezogenen Datums gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Schulgesetz berechtigt ist. Nach der aktuellen Rechtslage ist für die Bestimmung des amtlichen Vornamens rechtsverbindlich maßgeblich, ob dieser in einem Verfahren nach dem SBGG geändert worden ist. Die Vorlage eines Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (digit e.V.) reicht insoweit nicht aus. Die seitens des Landes bereitgestellte Schulverwaltungssoftware „School-SH“ erlaubt, die nach § 22 Personenstandsgesetz definierten Angaben „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „keine Angabe“; die Änderung - auch des Namens - kann vor Ort in der Schule erfolgen.

4. Beabsichtigt die Landesregierung eine Initiative zur Förderung von Unisex-Toiletten an Schulen in Schleswig-Holstein? Falls ja: welche Pläne gibt es dazu aktuell? Falls nein: warum nicht?

Antwort:

Nach Auskunft der Landesschülervertretungen wurden bereits vielerorts in Absprache zwischen Schülervertretungen und Schulleitungen „Unisex-Toiletten“ eingerichtet, indem z.B. die Beschilderung an einer bestehenden Toilette geändert wurde. In

einem Schreiben an die Schulleitungen hat das MBWFK bereits am 6. Mai 2025 empfohlen, die Bereitstellung von Unisex-Toiletten vor Ort mit den Schülerinnen und Schülern bzw. mit den Schülervertretungen zu diskutieren, um im individuellen Schulbereich nach niedrigschwellig umsetzbaren Lösungen zu suchen.

5. Welche Kompetenzen von Sportlehrkräften erachtet die Landesregierung als erforderlich, um auf Lernsituationen nicht-binärer bzw. diverser oder transgeschlechtlicher Jugendlicher angemessen zu reagieren?

Antwort:

Gem. § 34 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG) gestalten Lehrkräfte den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4 SchulG und der jeweiligen Fachanforderungen in eigener pädagogischer Verantwortung. Gem. § 2 Absatz 3 Lehrkräftebildungsgesetz verlangt das von allen Lehrkräften die Kompetenzen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien, Leistungen, Begabungen, ihrem Alter und Geschlecht sowie ihrer sozialen und kulturellen Herkunft (Heterogenität). Im Rahmen des Sportunterrichts erfordert das, dass die Lehrkräfte die unterschiedlichen körperlichen und psychischen Voraussetzungen aller am Unterricht Teilnehmenden im Hinblick auf das sportmotorischen Lernen berücksichtigen. Da der Sportunterricht in Schleswig-Holstein bereits seit vielen Jahren inklusiv organisiert wird, verfügen die Sportlehrkräfte der Schulen über die erforderlichen Kompetenzen, um in besonderen und die Lernsituationen entsprechend zu gestalten. Dementsprechend verlangt beispielsweise § 17 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte, dass bereits die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden berücksichtigt.

6. Welche Rolle spielt die Beschulung nicht-binärer bzw. diverser oder transgeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der schleswig-holsteinischen Sportlehrkräfte zur Erlangung dieser Kompetenzen seit 2024?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5).

7. Wie können mögliche Einzelfalllösungen im Sport- und Schwimmunterricht gestaltet sein, um den Bedürfnissen nicht-binärer bzw. diverser oder transgeschlechtlicher Jugendlicher gerecht zu werden ohne der Gefahr der Diskriminierung zu unterliegen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5). Die Sportlehrkräfte stimmen Einzelfalllösungen in enger Kommunikation mit den betroffenen Jugendlichen ab, um deren Bedürfnisse sensibel zu berücksichtigen und Diskriminierung zu vermeiden. Dabei stehen ihnen die Schulaufsicht sowie die Fachaufsicht Sport beratend zur Seite, um die Umsetzung rechts-sicher und wertschätzend zu gestalten. Ziel ist es, eine respektvolle und sichere Lernumgebung zu schaffen, in der alle Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt und individuell gefördert werden sowie eine Lernausgangssituation zu schaffen, in der ihre Wünsche zum Umgang mit ihnen berücksichtigt werden.

8. Durch welche Maßnahmen empfiehlt die Landesregierung Schulen in Schleswig-Holstein dem Bildungs- und Erziehungsziel zur „Offenheit junger Menschen gegenüber menschlicher Vielfalt“ in der Praxis gerecht zu werden?

Antwort:

Das o.g. Bildungs- und Erziehungsziel wird generell in Schule durch Unterrichtsinhalte und Schulleben vermittelt. Ein besonderes Augenmerk auf dieses Ziel richten insbesondere Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung im Bereich Demokratiebildung, der Bildung für nachhaltige Entwicklung und der Europabildung. Gelungene Beispiele sind unter anderem die „Schulen ohne Rassismus - Schule mit Courage“ und die Kinderrechteschulen aber auch UNESCO-Projekt-Schulen, die eine „global citizenship education“ in ihrem Leitbild haben. Von Seiten des IQSH gibt es Fortbildungsangebote zum Bereich diversitätsbewusster Schule, zu dem es im November zudem einen Fachtag geben wird. Zu nennen ist weiter der Leitfaden zum Präventions- und Interventionskonzepte, der Schulen insbesondere mit Informationen über die Basisbausteine „Leitbild und Verhaltenskodex“ sowie über die Themenbausteine „Extremismusprävention“, „Gewaltprävention“ und „Prävention sexualisierter Gewalt“ Schulen unterstützt, Vielfalt zu leben und zu fördern.

Im Zentrum für Prävention im IQSH gibt es eine Ansprechperson zum Thema SBBG, auch sind den Schulen Beratungsstellen, die zum Selbstbestimmungsgesetz Auskunft und Unterstützung geben können, bekannt.